

Was sagen die waffenrechtlichen Vorschriften zum Versand?

[§ 34 WaffG](#) führt einige Dinge zum Versand auf. So heißt es in Absatz 1: „Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden.“

Absatz 2 erweitert dies um die Übergabe an einen Beförderer: „Werden Waffen oder Munition zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, so muss die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt sein und es müssen Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. [...] Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung gemäß [§ 12 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 1](#) an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.“

[§ 12 Abs. 2 WaffG](#) behandelt die Erlaubnisfreiheit des gewerblichen Beförderers: „Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung [...] erwirbt.“

[34.1 WaffVwV](#) führt dazu aus: „Die Sonderregelung des § 34 Absatz 1 Satz 5 für die Fälle der gewerbsmäßigen Beförderung durch einen anderen an einen Dritten erweitert die Prüfpflichten des Überlassenden. Dieser ist sowohl für die Auswahl einer berechtigten Transportperson als auch für die Prüfung der ausreichenden Berechtigung des letztlich empfangenden Dritten verantwortlich.“

[12.1.2 WaffVwV](#) ergänzt: „Auch für die Personen, die unter Anwendung des [§ 12 Absatz 1 Nummer 2](#) Waffen oder Munition gewerblich befördern oder lagern gelten die Verpflichtungen des § 36 zur sicheren Aufbewahrung von Waffen.“

Welche Regelungen gelten für den Transporteur?

[12.1.2 WaffVwV](#) führt für den gewerbsmäßigen Transport im Inland die nachfolgenden Bestimmungen auf, wobei sich die Mengenangaben auf die vom Versender dem Spediteur übergebenen Sendungen beziehen.

- 20 bis 99 Feuerwaffen der Kategorie A
- 20 bis 249 erlaubnispflichtige Feuerwaffen der Kategorien B bis C

ist zulässig, wenn die nachfolgend genannten Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden:

- Die Verpackung darf keine sichtbaren Hinweise auf die Art der Waren enthalten.
- Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen unterbunden wird.
- Die Verpackung muss mit einem Etikett oder Ähnlichem versehen sein, durch das ein Öffnen erkennbar wird.
- Die Spedition muss eine ständige Rückverfolgbarkeit der Ware gewährleisten.

Was ist hinsichtlich des Versenders zu beachten?

Um die Verpflichtung zum sicheren Transport nach [§ 34 Abs. 2 Satz 1 WaffG](#) zu erfüllen, empfiehlt sich die Beauftragung eines zuverlässigen Spediteurs zum Transport von Waffen und Munition.

Die einschlägige Kommentierung (Gade und Apel/Bushart zu § 34 WaffG) geht von einer Verpflichtung des Überlassers (Versenders) aus, eine sorgfältige Auswahl des Spediteurs zu treffen, bzw. einen anerkannt zuverlässigen Beförderer auszuwählen. Die Entscheidung, mit welchem Dienstleister (Kurier, DHL, Spedition) versendet wird, liegt also allein beim Versender, der prüfen muss, dass der Versandweg sicher ist. Zudem sind die AGB des jeweiligen Transportunternehmens zu beachten, ob Waffen und Munition überhaupt befördert werden.

Merkblatt Versand von Waffen und Munition



Sollte der Transport dennoch rechtliche Mängel aufweisen, kann der Versender zumindest auf eine sorgfältige Auswahl des Transporteurs hinweisen. Einen Einfluss darauf, wie transportiert wird, hat der Versender letztendlich ohnehin nicht. Eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht ist zwar nicht sanktioniert, gefährdet aber die waffenrechtliche Zuverlässigkeit.

Welche Prüfungen zur Übergabe sollten gewählt werden?

Da der Versand eine Überlassung an den Empfänger darstellt, darf die Überlassung nur an den jeweils Berechtigten erfolgen. Daher sind folgende Zusatzoptionen zu nutzen, um dies zu gewährleisten:

Identprüfung: Bei der Identprüfung muss die Identität zwingend durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis oder Reisepass) geprüft und dokumentiert werden. Die Sendung wird nicht bei Nachbarn oder in den Briefkasten eingelegt und kann nicht einmal an einen Bevollmächtigten übergeben werden. Diese Zustelloption ist bei erlaubnispflichtigen Waffen zu empfehlen.

Persönliche Übergabe: Eine persönliche Übergabe bedeutet, dass die Sendung ausschließlich an den benannten Empfänger oder eine zur Annahme berechtigte Person übergeben wird. Der Zusteller prüft die Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis oder Reisepass), kann jedoch darauf verzichten, wenn ihm die Person bekannt ist. Die Sendung wird nicht bei Nachbarn oder in den Briefkasten eingelegt und auch nicht an andere Personen im Haushalt übergeben, sofern keine ausdrückliche Empfangsberechtigung vorliegt. Diese Zustelloption ist mindestens bei erlaubnispflichtigen Waffen zu wählen, aber nicht zu empfehlen, da sie nicht vollständig sicher ist.

Altersprüfung: Bei einer Altersprüfung stellt der Zusteller sicher, dass der Empfänger das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat. Teilweise erfolgt dies durch eine reine Alterssichtprüfung. Die Übergabe erfolgt ausschließlich an eine (subjektiv) volljährige Person. Eine Ablage, Aushändigung an Nachbarn oder Versand an eine Packstation sind ausgeschlossen, allerdings kann auch an Empfangsbevollmächtigte oder Angehörige des Empfängers und andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen ausgeliefert werden. Diese Option kommt bei erlaubnisfreien Waffen infrage.

Keine Nachbarschaftszustellung: Diese Zustelloption ist i.d.R. bei der persönlichen Übergabe und der Altersprüfung enthalten. Bei einigen Versendern kann sie auch als alleinige Zustelloption ausgewählt werden. Falls der Empfänger nicht angetroffen wird, wird das Paket zur Abholung in einer Filiale oder Packstation hinterlegt. Diese Option kann bei der Versendung an Unternehmen gewählt werden. Es empfiehlt sich jedoch immer, noch eine weitere Zustelloption wie z.B. die persönliche Übergabe zu wählen, damit ausgeschlossen wird, dass ein Paket versehentlich an einen Kunden anstatt an einen Mitarbeiter übergeben wird.

Darf beim Versand die Lieferanschrift von der Rechnungsanschrift abweichen?

Abweichende Rechnungs- von Lieferadresse ist kein Problem. Wichtig ist nur, dass der Empfänger der Lieferung zum Empfang berechtigt sein muss und eindeutig identifiziert werden kann!

Ist der Versand einer Waffe mit Ident-Prüfung nur an die Privatadresse möglich oder kann ein Versand auch an die Arbeitsstelle erfolgen?

Grundsätzlich kann die Lieferadresse von der Rechnungsadresse abweichen (ebenso von der Meldeadresse), denn es kommt nicht auf den Ort an, wo die Waffe oder die Munition übergeben wird, sondern darauf, dass sie dem Berechtigten übergeben wird. Geprüft werden muss allerdings, ob das Versandunternehmen dies zulässt bzw. die Identitätsprüfung so anerkennt. Es bietet sich eine

Merkblatt Versand von Waffen und Munition



Klärung im Vorfeld an. Es muss jedoch auch an der Arbeitsstelle sichergestellt sein, dass nur der Berechtigte die Waffe in Empfang nimmt. Für den Empfänger stellt sich zudem die Frage, wie an der Arbeitsstelle sichergestellt ist, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Waffe haben. Dazu sollte der Weg von der Arbeit nach Hause unverzüglich nach Erhalt der Waffe stattfinden, auch damit der Erwerbsvorgang vom Bedürfnis umfasst ist. Die Zustellung an die Privatadresse, an der die Schusswaffe später aufbewahrt wird, ist daher prinzipiell weniger risikobehaftet und vorzuziehen.

Wie ist hinsichtlich der Hinweispflichten nach § 35 Abs. 2 WaffG beim Versandhandel zu verfahren? Genügt es als Nachweis, wenn der Kunde das Infoschreiben per Mail und per Post erhält?

Die Form der Erfüllung der Hinweispflichten aus § 35 WaffG sind nicht abschließend beschrieben. Wenn der Hinweis auf den Lieferpapieren gut erkennbar übermittelt wird, ist davon auszugehen, dass die Pflicht erfüllt wurde. Der Nachweis ist dann die Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung, auf beiden sollte der Hinweis erfolgen. Bei Übergabe im Ladengeschäft ist eine Unterschrift zwar sinnvoll, aber nicht gesetzlich gefordert. Die Erfüllung der Hinweispflicht ist zu protokollieren.

Muss beim Versand von EU-Dekowaffen eine persönliche Zustellung gewährleistet werden?

Ja, es bedarf einer persönlichen Zustellung mit Altersprüfung. Diese Dekowaffen sind gem. Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Nr. 4. zwar von der Erlaubnispflicht ausgenommen, dennoch ist der Umgang nach § 2 Abs. 1 WaffG nur Personen über 18 Jahren gestattet.

Können Waffen und Munition auch an eine Paketbox zugestellt werden?

Unabhängig davon, dass einige Versanddienstleister bei Vorgängen mit Ident-Prüfung keine Zustellung an eine Packstation erlauben, ist hierzu waffenrechtlich auch dringend abzuraten.

Denn es kommt nicht auf den Ort an, wo die Waffen oder Munition übergeben werden, sondern darauf, dass sie dem Berechtigten übergeben werden. Es kann bei einer Zustellung an eine Packstation nicht sicher gewährleistet werden, dass auch wirklich der Berechtigte das Paket letztendlich entgegen nimmt. Das Risiko des Überlassens an „den Falschen“ geht jedoch immer zulasten des Überlassenden!

Dürfen Mitarbeiter eines Unternehmens, das im Besitz einer Waffenhandels- bzw. Munitionshandelerlaubnis ist, Waffenlieferungen annehmen oder darf die Zustellung nur an den Erlaubnisinhaber erfolgen?

Die Rechtsgrundlage ist [§ 12 Abs. 1 Nr. 3a WaffG](#). Alle durch den Erlaubnisinhaber dazu berechtigten Mitarbeiter dürfen in seinem Namen und auf dessen Risiko Waffen und Munition im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses erwerben und besitzen.

Müssen im Versandhandel Originaldokumente der WBK vorgelegt werden?

Nach WaffVwV zu 34.2 gilt: „Im Versandhandel können auch beglaubigte Kopien verwendet werden.“ Im Zweifelsfall besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Kontakt zur zuständigen Behörde aufzunehmen, um sich bestätigen zu lassen, dass die Dokumente gültig sind.

Merkblatt Versand von Waffen und Munition



Muss eine Waffe beim Versand zerlegt und ggf. in zwei Sendungen verschickt werden?

Waffenrechtlich ist kein solches Vorgehen vorgesehen. Es kann jedoch sein, dass Versanddienstleister dies fordern. Dies ist vorab mit dem Versanddienstleister abzuklären.

Was ist hinsichtlich Munition als Gefahrgut zu beachten?

Beim Versand von Munition ist das vollständige Gefahrgutrecht (ADR) zu beachten. Unternehmen, die den Versand von Munition anbieten, benötigen daher eine ADR-Schulung. Diese können Sie beim VDB absolvieren.